

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 4. Dezember 2006 und der aufsichtsrechtlichen Genehmigung vom 31. Mai 2007

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist für den Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebildet und hat ihren Sitz in Schwerin. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Aufsicht über die KVMV führt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die KVMV stellt die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V (SGB V) bezeichneten Umfang im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des "Amt Neuhaus" des Landes Niedersachsen sicher und übernimmt den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.
- (2) Die KVMV hat die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen und sonstigen Stellen wahrzunehmen, für die sie vertragsärztliche Versorgung durchführt. Die von der KBV abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse, die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen sind für die KVMV und ihre Mitglieder verbindlich. Dies gilt ebenso für die Richtlinien der KBV nach § 75 Abs. 7 sowie die Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses nach §§ 92, 136 a, 136 b Abs. 1 und 2 SGB V.
- (3) Die KVMV schließt in Durchführung ihrer Verpflichtung gemäß § 75 SGB V Verträge mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und führt die von der KBV geschlossenen Gesamtverträge für ihren Bereich durch. Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern dürfen mit Ausnahme von §§ 64, 73 b, 73 c und 140 b SGB V keine derartigen Verträge abschließen.
- (4) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KVMV weitere Aufgaben der vertragsärztlichen Versorgung übernehmen.
- (5) Die KVMV führt das Arztregister, die Geschäfte der Zulassungs- und Berufungsausschüsse, sowie ggf. der Prüfungs- und Beschwerdeeinrichtungen.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die KVMV trifft Bestimmungen zur Durchführung der ihr übertragenen vertragsärztlichen Versorgung.
- (2) Die KVMV ist allein berechtigt, den Anspruch auf die Honorare geltend zu machen, die für vertragsärztliche Leistungen aufgrund von Verträgen oder Vereinbarungen an sie zu zahlen sind. Honoraransprüche können nur gegen die KVMV geltend gemacht werden.
- (3) Die KVMV verteilt die Gesamtvergütung und die sonstigen Honorare, die an sie gezahlt werden. Dies geschieht auf der Grundlage des Honorarverteilungsmaßstabes, der Abrechnungsrichtlinien und weiterer Prüfungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die an der Honorarverteilung Teilnehmenden können ihren Honoraranspruch gegen die KVMV nur nach Durchführung einer Plausibilitätskontrolle und Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie einer Qualitätsprüfung im Einzelfall in der dann festgesetzten Höhe geltend machen.

- (4) Die KVMV ist berechtigt, für die gesetz- und vertragsmäßige Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung Anordnungen zu treffen und ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der gesetz- oder vertragsmäßig durchzuführenden Versorgung anzuhalten.
- (5) Die KVMV erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge, die in einem festen Satz oder in einem vom Hundertsatz der Vergütungen für vertragsärztliche Tätigkeit oder in beiden bestehen können. Die Beiträge können ihrer Art und Höhe nach für verschiedene Gruppen von Ärzten/Psychotherapeuten verschieden gestaltet werden. Die Höhe der Beiträge beschließt die Vertreterversammlung.
- (6) Die KVMV kann gemeinsame Aufgaben zusammen mit anderen KVen durchführen.
- (7) Die KVMV kann Mitglieder, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere gegen die für sie verbindlichen vertraglichen Bestimmungen und Richtlinien verstoßen, hierzu je nach Schwere der Verfehlung durch Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 10.000 Euro oder durch die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren anhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der KVMV sind alle zugelassenen Vertragsärzte und Psychotherapeuten sowie die in medizinischen Versorgungszentren gem. § 95 SGB V und in Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V (im weiteren zugelassene Einrichtungen) tätigen angestellten Ärzte und Psychotherapeuten sowie die ermächtigten Krankenhausärzte und -psychotherapeuten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, im erforderlichen Umfang an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Insbesondere haben sie die mit der Zulassung bzw. Ermächtigung übernommenen vertragsärztlichen Pflichten zur Ausfüllung des Sicherstellungsauftrages zu gewährleisten.
- (2) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht gemäß den Bestimmungen des § 80 SGB V, der Satzung und der Wahlordnung, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe ihrer Zulassung bzw. Ermächtigung unter Einhaltung der Vorschriften der Berufs- und Weiterbildungsordnung aufgrund der für die KVMV geltenden Verträge und Vereinbarungen an der vertragsärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung teilzunehmen. Das gleiche gilt für die zugelassenen Einrichtungen sowie für die ermächtigten Krankenhausärzte und -psychotherapeuten, soweit sie zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt sind.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der KVMV alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder sonstigen von der KVMV sicherzustellenden oder zu gewährleistenden ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit erforderlich sind.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Teilnahme an Modellvorhaben oder sonstigen Versorgungsformen der KVMV anzuzeigen.

§ 6 Fortbildungspflicht

- (1) Die Mitglieder der KVMV sind zur fachlichen Fortbildung gem. § 95 d SGB V verpflichtet.
- (2) Die gemäß § 81 Absatz 4 SGB V den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten/Psychotherapeuten obliegende Fortbildung erstreckt sich auf
 - a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,
 - b) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Untersuchungs- und Heilmethoden, welche neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,
 - c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungshinweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit.

§ 7 Organe der KVMV

- (1) Organe der KVMV sind die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan und der hauptamtliche Vorstand.
Beide wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB V vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Wahl der Organe wird durch die Satzung und die Wahlordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Die Organe werden jeweils auf Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

§ 8 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 25 Mitgliedern mit der Maßgabe, dass die Psychotherapeuten in diesem Selbstverwaltungsorgan im Verhältnis ihrer Zahl zu den übrigen Mitgliedern, höchstens mit einem Zehntel vertreten sind.
Die Psychotherapeuten erhalten jedoch mindestens einen Sitz in der Vertreterversammlung.
Das Nähere zur Wahl der Vertreterversammlung bestimmt die Wahlordnung.
- (2) Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung ist ein Ehrenamt. Sie erhalten Aufwandsentschädigung nach einer von der Vertreterversammlung beschlossenen Entschädigungsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Gesetz und sonstiges Recht zu beachten,
- (4) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, welche die personellen, wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse eines Arztes betreffen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen auch über die Amtszeit hinaus zu bewahren. Daneben besteht die Befugnis der Vertreterversammlung und des Vorstandes, besondere Angelegenheiten für vertraulich zu erklären.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

- d) durch Beendigung der Zulassung bzw. Ermächtigung; bei angestellten Mitgliedern in zugelassenen Einrichtungen mit Beendigung der Angestelltentätigkeit.

Die Ermächtigung gilt nicht als beendet, wenn im unmittelbaren Anschluss an die bisherige Ermächtigung eine Folgeermächtigung ausgesprochen wird.

Bei einer unmittelbaren Anschlussbeschäftigung im Rahmen einer Angestelltentätigkeit von Mitgliedern in zugelassenen Einrichtungen sowie einem unmittelbaren Wechsel von zugelassenen Mitgliedern in zugelassenen Einrichtungen als Angestellte und umgekehrt liegt gleichfalls kein Beendigungstatbestand vor.

- e) durch Verzicht auf das Mandat,

- f) durch Entbindung vom Amt,

Durch einen mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder zu treffenden Beschluss ist ein Mitglied der Vertreterversammlung von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung unverzüglich Veränderungen anzuzeigen, die die Wählbarkeit berühren.

- g) durch Enthebung vom Amt,

Durch einen mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder zu treffenden Beschluss ist ein Mitglied der VV von seinen Amtspflichten zu entheben, wenn es in grober Weise gegen die Amtspflichten verstoßen hat. Die Vertreterversammlung kann in diesem Fall die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen. Die Anordnung hat die Wirkung, dass das Mitglied der Vertreterversammlung sein Amt nicht ausüben kann.

- h) durch Wegzug aus dem KV-Bereich,

- i) durch Wahl in ein Vorstandsamt der KVMV.

Vor der Entscheidung der Vertreterversammlung über die Amtsentbindung und -enthebung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Amtsentbindung oder die -enthebung kann auch durch Beschluss des Vorstandes beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung beantragt werden.

- (6) An die Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gemäß Abs. 5 tritt als Nachfolger das Mitglied der KVMV, das entsprechend dem Wahlergebnis den nachfolgenden Sitz eines Vertreters einnimmt. Ist kein Nachfolger mehr vorhanden, bleibt der Sitz des ausgeschiedenen Mitgliedes der Vertreterversammlung bis zum Ende der Amtsperiode unbesetzt. Satz 1 gilt für Nachfolger entsprechend.

Hat die Vertreterversammlung aufgrund der fehlenden Nachbesetzungsmöglichkeiten bzw. aus anderen Gründen weniger als 15 Mitglieder so findet eine Nachwahl nach den Bestimmungen der Wahlordnung statt.

- (7) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes sein. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Vertreterversammlung zu ihren Sitzungen ein und leitet die Sitzung. Für die Wahl, Amtsdauer und Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 und Abs. 11 a - e entsprechend.

§ 9 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der KVMV. Sie überwacht den Vorstand und trifft alle Entscheidungen, die für die KVMV von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:

1. Aufstellung und Änderung der Satzung und darüber hinausgehende autonome Rechtssetzung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit der KVMV,
2. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
3. Wahl des Vorstandes und die Durchführung ggf. erforderlicher Ergänzungswahlen zum Vorstand,
4. eine etwaige Wahl zur Vertreterversammlung der KBV,
5. Wahl von Ausschüssen (z. B. Hauptausschuss, Finanzausschuss, Beratender Fachausschuss für Psychotherapie usw.) bzw. Berufung von Sachverständigen für bestimmte Aufgaben der Vertreterversammlung; § 8 Abs. 4 dieser Satzung gilt für den gewählten Personenkreis entsprechend,
6. Maßnahmen zur Amtsbeendigung (Amtsentbindung und -enthebung) von VV-Mitgliedern sowie der Vorstandsmitglieder,
7. die Feststellung des Haushaltsplanes,
8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
9. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden der KVMV,
10. Aufstellung von Richtlinien und Geschäftsordnungen,
11. alle Entscheidungen zu treffen, die für die KVMV von grundsätzlicher Bedeutung sind,
12. die KVMV gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten (Interessenvertretungsauftrag).

- (2) Die Vertreterversammlung ist mindestens zweimal jährlich, im übrigen nach Bedarf aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 8 Vertretern unter Angabe der schriftlich verlangten Besprechungspunkte einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen, in dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Die Vertreterversammlung ist binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn der Vorsitzende der Vertreterversammlung es aus wichtigem Grund verlangt.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist eine ordnungsgemäß mit der Frist von mindestens einer Woche einzuberufende neue Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Vertreterversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller gewählten Vertreter zustimmen. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

In den Sitzungen der Vertreterversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes Antrags- und Rederecht. Geschäftsführer und Justitiare haben beratende Stimme.

Die Vertreterversammlung kann schriftlich über Angelegenheiten, die ihrem Aufgabenkreis unterfallen, mit Ausnahme von § 9 Abs. 1 Ziffern 2-5, 7 und 8 der Satzung abstimmen, sofern nicht mindestens 5 Mitglieder der Vertreterversammlung der schriftlichen Abstimmung widerspricht.

Die Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung soll insbesondere bei eiligen Entscheidungen durch die Vertreterversammlung genutzt werden.

Im Falle des Widersprechens ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu beraten und abzustimmen.

Ergibt sich bei schriftlicher Abstimmung Stimmgleichheit, so wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung beraten und abgestimmt.

- (4) Vertreter der Vertreterversammlung, die in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewählt werden, bleiben mit allen Rechten und Pflichten Vertreter der Vertreterversammlung der KVMV.
- (5) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind grundsätzlich öffentlich für alle Mitglieder der KVMV sowie für geladene Gäste. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung personeller Angelegenheiten oder von Grundstücksgeschäften ausgeschlossen; sofern es sachdienlich ist, kann gegenüber geladenen Gästen davon abgewichen werden. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass die Öffentlichkeit auch bei der Beratung anderer Tagesordnungspunkte ausgeschlossen ist. Ein in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschluss ist in derselben Sitzung der Vertreterversammlung nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

- (6) Die Vertreterversammlung ist berechtigt, sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einzusehen und zu prüfen. Die Vorlage dieser Unterlagen erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. dessen Stellvertreter, der über das Ergebnis der Einsichtnahme der VV berichtet. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass die erforderlichen, zur Bearbeitung einer konkreten Sachfrage notwendigen Unterlagen dem Hauptausschuss bzw. einem sonstigen zuständigen Ausschuss zugänglich gemacht werden. Der betreffende Ausschuss ist verpflichtet, der Vertreterversammlung die Ergebnisse der Ausschusstätigkeit im Rahmen eines Abschlussberichtes anlässlich einer Sitzung der Vertreterversammlung darzulegen. Im Ausnahmefall kann die Vertreterversammlung beschließen, dass Unterlagen im Sinne von Satz 1 allen VV-Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (7) Der Hauptausschuss der Vertreterversammlung führt die Vertragsverhandlungen mit den zu wählenden bzw. gewählten Vorstandsmitgliedern bezüglich der mit diesen abzuschließenden Dienstverträgen. Sie werden mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. dessen Stellvertreter abgeschlossen.

§ 10 Vorstand der KVMV

- (1) Der Vorstand der KVMV besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der VV hervorgehen.
- (2) Die VV hat bei ihrer Wahl darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche fachliche Eignung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich besitzen.
- (3) Der Vorstand wird von der VV für die Dauer der Amtsperiode in unmittelbarer, geheimer und schriftlicher Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt aufgrund von mündlichen Wahlvorschlägen. Der Vorschlagende soll vor Durchführung der Wahl den beruflichen Werdegang des von ihm vorgeschlagenen darlegen. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder der VV erhält. Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, wird nach einer Sitzungsunterbrechung eine weitere Stichwahl durchgeführt. Ergibt auch diese wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Über die Art und Weise des Losverfahrens entscheidet der Vorsitzende der VV, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Wer innerhalb eines Wahlgangs, bei dem es zu einer Stichwahl gekommen ist, auf seine Kandidatur verzichtet, kann am selben Tag für die gleiche Position nicht erneut kandidieren.
- (4) Die VV wählt aus der Mitte des nach Absatz 3 gewählten Vorstandes für die Dauer der Amtsperiode in unmittelbarer, geheimer und schriftlicher Wahl den Vorsitzenden des Vorstandes. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt eine absolute Mehrheit nicht

zustande, wird die Wahl wiederholt. Erfolgt auch hier keine absolute Mehrheit, wird die Wahl erneut wiederholt. Ergibt sich auch aus diesem Wahlgang keine absolute Mehrheit, so entscheidet das Los. Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend. Das weitere gewählte Mitglied des Vorstandes, welches bei der Wahl zum Vorsitzenden des Vorstandes bzw. im Rahmen des Losverfahrens unterlegen war, bekleidet das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

- (5) Der Vorstand verwaltet die KVMV nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben dieser Satzung.
Im Rahmen der dem Vorstand obliegenden Gesamtverantwortung führt jedes Mitglied seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.
Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand handelt unter der Berücksichtigung der von der Vertreterversammlung bestimmten Grundsatzentscheidungen und trifft alle zu ihrer Realisierung erforderlichen Maßnahmen.
Zur effektiveren Erfüllung seiner umfassenden gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsführung bedienen.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. die eigenverantwortliche Wahrnehmung aller Aufgaben außerhalb der Zuständigkeit der Vertreterversammlung
 2. die eigenverantwortliche Wahrnehmung von standespolitischen und strategischen Entscheidungen, insbesondere der gesundheitspolitischen Ausrichtung der KVMV im Rahmen der von der Vertreterversammlung getroffenen Grundsatzentscheidungen
 3. sonstige Aufgaben, die durch Gesetz oder maßgebendem Recht bzw. nach Delegation durch die Vertreterversammlung dem Vorstand zugewiesen sind.
 4. Berichte gegenüber der Vertreterversammlung, insbesondere über die
 - a) Umsetzung von Grundsatzentscheidungen und
 - b) finanzielle Situation und voraussichtliche Entwicklung der KVMV
 5. Aufstellen des Haushaltsplanes
 6. Vereinbarungen und Verträge im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten der KVMV
 7. Vermietung und Verpachtung von Grundeigentum
 8. Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand und die Geschäftsführung
 9. Entscheidungsbefugnis als Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG mit Befugnis zur Delegation an dem Hauptausschuss.
- (8) Der Vorstand vertritt die KVMV unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 1 Ziffer 12 der Satzung gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.

- (9) Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die für die Mitglieder der Vertreterversammlung getroffenen Regelungen in § 8 Abs. 4 der Satzung entsprechend.
- (10) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer von beiden anwesend ist. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
In den Sitzungen des Vorstandes haben Geschäftsführer und Justitiare beratende Stimme.
- (11) Das Amt des Vorstandes endet vorzeitig vor Ablauf der Amtsperiode:
- a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) durch die mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder zu treffende Feststellung der Vertreterversammlung, dass ein rechtlich beachtlicher Grund für eine Amtsentbindung des Vorstandsmitgliedes im Sinne von § 59 Abs. 2 i. V. m. § 35 a Abs. 7 SGB IV vorliegt,
 - e) durch die mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder zu treffende Feststellung der Vertreterversammlung, dass die Voraussetzungen für eine Amtsenthebung im Sinne von § 59 Abs. 3 i. V. m. § 35 a Abs. 7 SGB IV vorliegen,
 - f) durch Wahl in ein Vorstandsamt der KBV.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl durch die Vertreterversammlung statt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

- (12) Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen bilden. Für diesen Personenkreis gilt § 8 Abs. 4 der Satzung entsprechend.
- (13) Der Vorstand regelt die Kassenführung und -prüfung der Verwaltungsstellen.
- (14) Der Vorstand unterrichtet die Vorsitzenden der auf Landesebene vertretenen Berufsverbände über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung in geeigneter Form.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die KVMV unterhält eine Hauptgeschäftsstelle.

- (2) Die Organe der KVMV werden bei ihren Aufgaben nach dem SGB V durch Geschäftsführer und Justitiare unterstützt, die ihre Tätigkeit in der Hauptgeschäftsstelle hauptamtlich ausüben.

§ 12 Beratender Hauptausschuss

- (1) Bei der KVMV wird ein beratender Hauptausschuss errichtet.
Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der VV sowie aus weiteren 5 Mitgliedern der VV, wobei jeweils 2 Mitglieder dem haus- und fachärztlichen Bereich sowie ein Mitglied dem Bereich der Psychotherapie entstammen soll.
- (2) Mit Ausnahme des Vorsitzenden der VV, der kraft Amtes Mitglied des Ausschusses ist, erfolgt die Wahl der weiteren Mitglieder des Ausschusses in unmittelbarer und geheimer Wahl.
- (3) Den Vorsitz des Ausschusses führt der Vorsitzende der VV. Die Dauer der Amtsperiode entspricht im übrigen der Amtsdauer der Organe der KVMV.
- (4) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes über solche die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der Versorgung teilnehmenden Mitglieder betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.
- (5) Des weiteren berät der Ausschuss den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Vorstand und Ausschuss treffen sich hierzu in regelmäßigen Sitzungen.
Geschäftsführer und Justitiare der KVMV und ggf. nach Beschluss des Vorstandes weitere Mitarbeiter der KVMV können an den Sitzungen teilnehmen.
Geschäftsführer und Justitiare haben in diesen Sitzungen beratende Stimme.

§ 13 Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- (1) Bei der KVMV wird ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie errichtet.
Der Ausschuss besteht aus fünf psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl, die psychotherapeutisch tätig sein sollen. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl. Der Vorstand kann einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung stellen; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes 1.
- (3) Der Beratende Fachausschuss bestimmt je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder, welche Psychotherapeuten sind, und der Mitglieder, welche Ärzte sind; die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.

- (4) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses entspricht der Amtsdauer der Organe der KVMV.
- (5) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der Versorgung teilnehmenden ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätige Ärzte und Psychotherapeuten unmittelbar und ausschließlich betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

§ 14 Kreisstellen

- (1) Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern werden zwölf Kreisstellen errichtet. Den Kreisstellen wurden folgende kreisfreie Städte und Kreise zugeordnet:

Kreisstelle Greifswald

Anklam/Stadt, Grimmen/Stadt, Heringsdorf, Zinnowitz
Greifswald

Ämter: Ahlbeck bis Stettiner Haff, am Schmollensee, Ducherow, Gützkow, Insel Usedom-Mitte, Krien, Kronskamp, Landhagen, Lubmin, Miltzow Spantekow, Süderholz, Trebeltal, Usedom-Süd, Wolgast-Land, Ziethen, Züssow

Kreisstelle Güstrow

Bützow/Stadt, Güstrow/Stadt, Laage/Stadt

Ämter: Bützow-Land, Güstrow-Land, Krakow am See, Laage-Land, Lalendorf, Schwaan, Steintanz-Warnowtal

Kreisstelle Ludwigslust

Boizenburg/Stadt, Grabow/Stadt, Hagenow/Stadt, Ludwigslust/Stadt, Wittenburg/Stadt

Ämter: Boizenburg-Land, Dömitz, Grabow-Land, Hagenow-Land, Lübtheen, Ludwigslust-Land, Malliß, Neustadt-Glewe, Vellahn, Wittenburg-Land, Zarrentin,

Neuhaus (Land Niedersachsen)

Kreisstelle Malchin

Demmin/Stadt, Jarmen/Stadt, Loitz/Stadt, Malchin/Stadt, Neukalen/Stadt, Stavenhagen/Stadt, Teterow/Stadt

Ämter: Borrentin, Dargun, Demmin-Land, Gnoiien, Jördenstorf, Kummerower See, Peenetal, Stavenhagen-Land, Teterow-Land, Tutow

Kreisstelle Neubrandenburg

Altentreptow/Stadt, Burg Stargard/Stadt, Friedland/Stadt,
Neubrandenburg

Ämter: Burg Stargard-Land, Friedland-Land, Groß Miltzow, Kastorfer
See, Neverin, Tollensetal, Woldegk

Kreisstelle Neustrelitz

Malchow/Stadt, Neustrelitz/Stadt, Röbel/Stadt, Waren/Stadt

Ämter: Feldberger-Seenlandschaft, Malchow-Land, Mirow,
Möllenhagen, Moltzow, Neustrelitz-Land, Penzlin, Rechlin,
Röbel-Land, Waren-Land, Wesenberg

Kreisstelle Parchim

Bruel, Goldberg, Lübz, Parchim, Plau, Sternberg

Ämter: Bruel-Land, Eldetal, Marnitz, Mildenitz, Parchim-Land,
Plau-Land, Sternberg-Land, Ture, Warin

Kreisstelle Pasewalk

Eggesin/Stadt, Pasewalk/Stadt, Strasburg/Stadt, Torgelow/Stadt,
Ueckermünde/Stadt

Ämter: Ferdinandshof, Löcknitz, Penkun, Uecker-Randow-Tal,
Ueckermünde-Land

Kreisstelle Rostock

Bad Doberan/Stadt, Graal-Müritz, Kühlungsborn, Neubukow/Stadt,
Tessin/Stadt,

Rostock

Ämter: Bad Doberan-Land, Carbäk, Kröpelin, Neubukow-Salzhaff,
Rostocker-Heide, Sanitz, Satow, Tessin-Land, Warnow-Ost,
Warnow-West

Kreisstelle Schwerin

Gadebusch/Stadt,

Schwerin

Ämter: Banzkow, Crivitz, Gadebusch-Land, Lübstorf/Alt Meteln,
Lützwow, Ostufer Schweriner See, Rastow, Rehna, Stralendorf

Kreisstelle Stralsund

Barth/Stadt, Bergen/Stadt, Binz, Putbus/Stadt,

Ribnitz-Damgarten/Stadt, Sassnitz/Stadt, Zingst, Stralsund

Ämter: Ahrenshagen, Altenpleen, Bad-Sülze, Barth-Land,
Bergen-Land, Darß/Fischland, Franzburg-Richtenberg, Garz, Gingst,
Jasmund, Marlow, Mönchgut-Granitz, Niepars, Südwest-Rügen,
Tribsees, Wittow

Kreisstelle Wismar

Boltenhagen, Grevesmühlen/Stadt, Insel Poel, Schönberg/Stadt,
Wismar

Ämter: Bad-Kleinen, Dorf-Mecklenburg, Gägelow, Grevesmühlen-Land,
Klützer Winkel, Neuburg, Neukloster, Ostseestrand,
Schönberg-Land

- (2) Die Kreisstellen haben die Aufgabe, die Organe der KVMV beratend zu unterstützen und an der Durchführung der Aufgaben der KVMV mitzuwirken. Sie sollen insbesondere die KVMV bezüglich der Feststellung des Bedarfs, z. B. für die Erteilung von Ermächtigungen oder die Genehmigung von Zweigpraxen sowie der Organisation des Notfalldienstes im Rahmen der jeweils gültigen Notfalldienstordnung der KVMV unterstützen. Die Kreisstellen sind hierbei an die Beschlüsse der Organe der KVMV gebunden.
- (3) Die Kreisstellen sind keine juristische Person; sie sind nicht berechtigt, für sich oder für die KVMV vermögensrechtliche Verpflichtungen einzugehen.
- (4) Bei den Kreisstellen bestehen
 - (a) die Mitgliederversammlung, der die im Bereich der Kreisstelle vertragsärztlich tätigen Mitglieder der KVMV angehören;
 - (b) der Beirat, der aus dem Kreisstellenvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern besteht. Diese werden durch die Mitglieder der Kreisstelle in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der KVMV, die zu der betreffenden Kreisstelle gehören, es sei denn, dass sie zur Ausübung des Berufes nicht berechtigt sind, ihre Approbation ruht oder ihnen das passive Berufswahlrecht aberkannt ist.
- (5) Der Kreisstellenvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest. Ihm obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Kreisstellenvorsitzende sowie in dessen Abwesenheit der Stellvertreter nehmen die Interessenvertretung der Kreisstelle gegenüber der KVMV bei den in Abs. 1 genannten Aufgaben wahr. Er erhält eine Aufwandsentschädigung nach einer von der VV beschlossenen Entschädigungsordnung.
- (7) Die Amtsdauer des Kreisstellenbeirates beträgt 6 Jahre. Die zum Bereich der Kreisstelle gehörenden Mitglieder der Vertreterversammlung gehören dem Kreisstellenbeirat an.
- (8) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreisstellenbeirates endet außerdem durch
 - Verlust der Mitgliedschaft,
 - Tod,
 - Ruhen der Zulassung,
 - Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit
 - Verlegung des Praxissitzes, einer analogen Situation bei einer Ermächtigung bzw. Anstellung in einer sonstigen Einrichtung
 - durch Widerruf aus wichtigem Grund, der in der Person begründet sein und durch den Vorstand einstimmig beschlossen werden muss.
- (9) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Kreisstelle, die der Zustimmung des Vorstandes der KVMV bedarf.

§ 15 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KVMV

- (1) Die KVMV wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorsitzende des Vorstandes kann auch andere geeignete Personen mit seiner Vertretung im Einzelfall beauftragen.
- (3) Erklärungen, welche die KVMV vermögensrechtlich verpflichten, müssen soweit sie nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr der KVMV betreffen, schriftlich abgefasst und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes mit unterzeichnet werden.

§ 16 Revision

- (1) Zur Überprüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der KVMV kann der Vorstand ein Revisionsamt errichten oder den Revisionsverband ärztlicher Organisationen beauftragen, deren schriftliche Jahresberichte den Mitgliedern des Finanzausschusses zuzuleiten sind.
- (2) Die von der KBV gem. § 75 Abs. 7 Satz 3 SGB V aufgestellten Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungslegung der KV'en sind verbindlich.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern erfolgen durch Rundschreiben, im Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern und/oder im Journal der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Des weiteren kann in folgenden Fällen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden:
 - a) wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
 - b) wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
 - c) wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nach Veröffentlichung in Kraft und ersetzt damit die vorherige Satzung.

Schwerin, den 6. Juni 2007


Dipl.-Med. Ingolf Otto
Vorsitzender der Vertreterversammlung